

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

A. Problem und Ziel

Das Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Behörde soll deren Ansiedlung in Frankfurt/Main auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Behörde und ihres Personals in Deutschland regeln. Es enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die Behörde anzuwendenden Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 266).

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 16. 12. 11

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner;

davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder bleibt unverändert.

Durch die Möglichkeit des Exekutivdirektors, zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumen der Behörde lokale Polizeikräfte anfordern zu können, entstehen dem Land Hessen keine nennenswerten Kosten.

F. Weitere Kosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt. Insoweit entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

04. 11. 11

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 4. November 2011

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. Oktober 2011
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde
für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 18. Oktober 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 18. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über den Sitz der Behörde ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen Befreiungen von Steuern vorsieht, deren Aufkommen sonst den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an Landesbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Dieses Gesetz hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
über den Sitz der Europäischen Aufsichtsbehörde
für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Inhaltsverzeichnis

| Artikel | Gegenstand | Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – im Hinblick auf die EIOPA-Verordnung, im Hinblick auf Artikel 7 der EIOPA-Verordnung, der bestimmt, dass die Behörde ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, hat, in der Erwägung, dass Artikel 67 der EIOPA-Verordnung fest- legt, dass das Protokoll auf die Behörde und ihr Personal Anwen- dung findet, in der Erwägung, dass Artikel 68 der EIOPA-Verordnung fest- legt, dass für das Personal der Behörde, einschließlich ihres Exekutivdirektors und ihres Vorsitzenden, das Statut der Beam- ten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingun- gen für die sonstigen Bediensteten dieser Union sowie die hierzu von den Organen der Union gemeinsam erlassenen Regelungen und vom Verwaltungsrat festgelegten Durch- führungsbestimmungen Anwendung finden, in der Erwägung, dass Artikel 74 der EIOPA-Verordnung fest- legt, dass die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich der Unter- bringung der Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, und hinsichtlich der Ausstattung, die von diesem Staat zur Verfügung zu stellen ist, sowie die speziellen Vorschriften, die in diesem Sitzstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Behörde und dessen Familien- angehörige gelten, in einem Sitzabkommen festgelegt werden, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Behörde und dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen wird, |
|----------------|--|---|
| | Präambel | |
| 1 | Begriffsbestimmungen | |
| 2 | Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten | |
| 3 | Unverletzlichkeit der Archive | |
| 4 | Unverletzlichkeit der Kommunikation | |
| 5 | Schutz der Räumlichkeiten | |
| 6 | Direkte Steuern | |
| 7 | Indirekte Steuern | |
| 8 | Waren- und Dienstleistungsverkehr | |
| 9 | Befreiungen von Einfuhrabgaben | |
| 10 | Datenschutz | |
| 11 | Personalverzeichnis, Ausweise | |
| 12 | Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht, Arbeitserlaubnis | |
| 13 | Befreiung von direkten Steuern, Vermeidung der Doppelbesteuerung | |
| 14 | Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts | |
| 15 | Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung | |
| 16 | Zusammenarbeit | |
| 17 | Beilegung von Streitigkeiten | |
| 18 | Flagge und Emblem | |
| 19 | Konsultationen | |
| 20 | Abschluss des Sitzabkommens, Inkrafttreten, Geltungsdauer | |

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Behörde in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Behörde“ bezeichnet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.
2. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden.
3. „EIOPA-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.
5. „Verordnung Nr. 549/69“ bezeichnet die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls (Nr. 34) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 Anwendung finden.
6. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
7. „Direkte Steuern“ sind alle Steuern, die vom Bund, einem Land oder einer anderen Gebietskörperschaft direkt erhoben werden. Dies sind insbesondere:
 - a) Einkommensteuer (Körperschaftsteuer);
 - b) Gewerbesteuer;
 - c) Vermögensteuer;
 - d) Grundsteuer und Grunderwerbsteuer.
8. „Einfuhrabgaben“ sind Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren und bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind.
9. „Vorsitzender“ ist der gemäß Artikel 48 der EIOPA-Verordnung ernannte Vorsitzende der Behörde.
10. „Exekutivdirektor“ ist der gemäß Artikel 51 der EIOPA-Verordnung ernannte Exekutivdirektor der Behörde.
11. „Verwaltungsrat“ ist das in den Artikeln 45 bis 47 der EIOPA-Verordnung vorgesehene Gremium.
12. „Personal“ ist das Personal der Behörde im Sinne des Artikels 68 der EIOPA-Verordnung.
13. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen der EIOPA-Verordnung ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung sonstiger verbindlicher Akte der Union, die der Behörde Aufgaben übertragen und in Artikel 1 Absatz 2 der EIOPA-Verordnung genannt sind, ausgeführt werden.

14. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten der Behörde genutzt werden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet, dass im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen die Räumlichkeiten der Behörde nur mit Zustimmung des Exekutivdirektors und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten dürfen. In Notfällen darf diese Zustimmung für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen als gegeben angesehen werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 dürfen Schriftstücke in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten der Behörde zugestellt werden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Computerprogramme, Magnetbänder, Disketten oder andere Arten von Datenträgern, die sich im Eigentum oder Besitz der Behörde befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Kommunikation

Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der Behörde sind unverletzlich. Die Regierung verpflichtet sich, diese Unverletzlichkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der Behörde gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

(2) Für den Schutz innerhalb der Räumlichkeiten ist die Behörde verantwortlich. Auf Ersuchen des Exekutivdirektors der Behörde werden die zuständigen Stellen Polizeikräfte zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumen der Behörde zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls sind die Behörde, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für amtliche Tätigkeiten der Behörde genutzt werden, sind auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 7

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundeszentralamt für Steuern aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der Behörde von Unternehmen

gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die Behörde, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtlichen Tätigkeiten der Behörde bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt und von der Behörde an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die Behörde das Bundeszentralamt für Steuern hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag der Behörde ferner die im Preis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieseldieselmotoren und Heizöl, wenn der Bezug für die amtliche Tätigkeit der Behörde bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt.

Artikel 8

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die Behörde für ihre amtlichen Tätigkeiten erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr der Behörde Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der Behörde unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen einfuhrabgabefrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Einfuhrabgaben bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die Behörde über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Leistungen gegen Entgelt, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer.

Artikel 9

Befreiungen von Einfuhrabgaben

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden das Personal der Behörde sowie die in seinem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übersiedlungsgut aus Drittstaaten von der Zahlung von Einfuhrabgaben (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) befreit. Das Gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von den Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Artikel unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Artikel angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabefrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Gütern sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 10

Datenschutz

Die Behörde unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der EIOPA-Verordnung ergeben sich aus Artikel 71 sowie aus Erwägungsgrund 63 dieser Verordnung.

Artikel 11

Personalverzeichnis, Ausweise

(1) Die Behörde unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit des Personals. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Dienststrang und Dienststellung, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit des gesamten Personals.

(2) Die Regierung stellt dem Personal der Behörde Sonderausweise aus, in denen Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gibt die Behörde diesen Ausweis an die Regierung zurück.

(3) Der Sonderausweis enthält unter anderem folgenden Hinweis: „Der Inhaber/die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen als Mitarbeiter/-in einer Internationalen Organisation oder als Familienangehöriger. Alle Behörden werden gebeten, ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die im Haushalt des Personals lebenden Familienangehörigen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Ortskräfte im Sinne der Verordnung Nr. 549/69 keine Anwendung.

Artikel 12

Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht, Arbeitserlaubnis

Das Personal der Behörde, das seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausübt,

1. benötigt keine Aufenthaltserlaubnis und unterliegt nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer, sofern es den in Artikel 11 genannten Ausweis besitzt; das Gleiche gilt für die im Haushalt des Personals lebenden Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und sonstigen Familienangehörigen, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen der Bedienstete der Behörde Unterhalt gewährt,
2. benötigt keine Arbeitserlaubnis; das Gleiche gilt für die im Haushalt des Personals lebenden Ehegatten, Lebenspartner, deren im Haushalt lebenden Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen der Bedienstete der Behörde Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Sonstige Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 13

Befreiung von direkten Steuern, Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Protokolls in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Artikel 14

Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts

Im Hinblick auf Artikel 68 der EIOPA-Verordnung unterliegen die Beschäftigungsbedingungen des Personals einschließlich des Exekutivdirektors und des Vorsitzenden nicht dem materiel-

len und prozessualen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 15

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Das Personal der Behörde, dessen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung bei der Behörde endete, kann der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten, wenn es innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der Behörde wieder eine Beschäftigung aufnimmt. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 16

Zusammenarbeit

Die Behörde verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um einem Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 17

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der Behörde hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von jeder Ver-

tragspartei dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt werden.

Artikel 18

Flagge und Emblem

Die Behörde ist berechtigt, an ihren Räumlichkeiten und ihren Fahrzeugen, die sie für ihre amtlichen Tätigkeiten benutzt, ihre Flagge und ihr Emblem zu hissen beziehungsweise anzubringen.

Artikel 19

Konsultationen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 20

Abschluss des Sitzabkommens, Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Das Abkommen wird nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Regierung und der Behörde geschlossen. Es tritt in Kraft, sobald die Regierung der Behörde notifiziert hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar.

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der EIOPA-Verordnung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Berlin am 18. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Werner Hoyer
Hartmut Koschyk

Für die Europäische Aufsichtsbehörde
für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Carlos Montalvo

Denkschrift

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) wurde die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) am 1. Januar 2011 als Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) errichtet.

Neben EIOPA sind Bestandteile des Europäischen Finanzaufsichtssystems: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in London, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris, der behördenübergreifende Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sowie die nationalen Aufsichtsbehörden. Durch das Europäische Finanzaufsichtssystem wird die Qualität und Kohärenz der Aufsicht in der Europäischen Union verbessert. Dies ist zentral für die Stabilität des gesamten Finanzsystems und für mehr Kontrolle auf den Finanzmärkten. Die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems steht in einer Linie mit dem G20-Beschluss, einen stärkeren, global konsistenteren Aufsichts- und Regulierungsrahmen für den Finanzsektor aufzubauen.

Gemäß Artikel 67 der EIOPA-Verordnung findet das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf EIOPA und ihr Personal Anwendung. Zur Gewährleistung offener und transparenter Beschäftigungsbedingungen und der Gleichbehandlung der Beschäftigten legt Artikel 68 der EIOPA-Verordnung fest, dass für das Personal der Behörde das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die hierzu von den Organen der Union gemeinsam erlassenen Regelungen gelten.

Gemäß Artikel 7 der EIOPA-Verordnung hat EIOPA ihren Sitz in Frankfurt am Main. Nach Artikel 74 der EIOPA-Verordnung hat der Sitzstaat die notwendigen Vorkehrungen zur Unterbringung und Ausstattung der Behörde zu treffen sowie Vorschriften zu erlassen, die in Deutschland für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, für das Personal der Behörde und dessen Familienangehörige gelten. Mit dem vorliegenden Sitzabkommen werden für EIOPA zur Gewährleistung der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben klare rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die aus der Anwendung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union resultierenden Rechte auf EIOPA und ihr Personal konkretisiert.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 stellt die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Behörde sicher und regelt einzelne Ausnahmen hiervon.

Artikel 3 schützt die Archive der Behörde.

Artikel 4 gewährleistet die Unverletzlichkeit der amtlichen Kommunikation und der amtlichen Korrespondenz der Behörde.

Artikel 5 regelt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Räumlichkeiten der Behörde gegen unbefugtes Eindringen, gegen Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen.

Artikel 6 regelt die Befreiung der Behörde von allen direkten Steuern. Die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt auf Antrag, wenn die Kraftfahrzeuge ausschließlich für amtliche Tätigkeiten genutzt werden. Befreiungen gelten nicht für Dienstleistungen öffentlich-rechtlicher Versorgungsbetriebe wie z. B. Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung.

Die **Artikel 7 und 8** regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entlastung der Behörde von indirekten Steuern (Umsatzsteuer, Energiesteuer) und Einfuhrabgaben einschließlich der Regelungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Durch diese Regelungen wird der Dienstbedarf der Behörde entlastet. Eine Entlastung für Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Nutzen der Bediensteten der Behörde ist damit nicht verbunden.

Artikel 9 regelt Vorrechte und Befreiungen hinsichtlich der Abgaben auf die Einfuhr von Übersiedlungsgut und Kraftfahrzeugen.

Artikel 10 legt fest, dass die Behörde nicht dem deutschen Datenschutzrecht unterliegt. Artikel 71 der EIOPA-Verordnung gewährleistet, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) Anwendung findet.

Artikel 11 verpflichtet die Behörde, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit ihres gesamten Personals zu unterrichten und ihr jährlich eine Liste ihrer Bediensteten zu übermitteln. Das Personal der Behörde und die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen erhalten einen ihrem Status entsprechenden Ausweis.

Artikel 12 regelt die Befreiung von Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht und Arbeitserlaubnis.

Artikel 13 stellt klar, dass die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des Personals der Behörde der EU-internen Steuer unterliegen und dass diese im Gegenzug von innerstaatlichen Steuern befreit sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge derjenigen Bediensteten, die nicht unter das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und damit nicht unter das Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union fallen (z. B. „Ortskräfte“).

Zugleich enthält Artikel 13 eine Wohnsitzfiktion für die Zwecke der Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Union geschlossenen Abkommen.

Artikel 14 legt fest, dass die Beschäftigungsbedingungen des Personals der Behörde nicht dem deutschen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen.

Artikel 15 regelt die Voraussetzungen, unter denen das ehemalige Personal der Behörde der gesetzlichen Krankenversicherung wieder beitreten kann.

Artikel 16 verpflichtet die Behörde zur Kooperation mit den zuständigen deutschen Stellen zur Vermeidung eines Missbrauchs der ihr in dem Abkommen eingeräumten Rechte.

Artikel 17 sieht für die Beilegung etwaiger auf das Abkommen bezogener Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Behörde die gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union vor.

Artikel 18 gewährt der Behörde das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und an ihren Dienstfahrzeugen zu führen.

Artikel 19 sieht auf Wunsch einer der Vertragsparteien Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung des Abkommens vor.

Artikel 20 regelt den Abschluss, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Die Vorschriften des Abkommens sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar.